

# RS Vwgh 2000/4/11 98/11/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs1;

AVG §19 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/11/0274

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/20 91/19/0326 3

## Stammrechtssatz

Die Beurteilung der Frage, ob zur Erreichung des mit der Ladung verfolgten Zweckes ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, oder ob dieser Zweck auf auf andere Weise erreicht werden kann, obliegt allein der Beh und nicht auch der Partei.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998110273.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)